

Informationen zu Mund-Nasen Bedeckung bei der Entbindung

Einige Corona Schutzverordnungen der Bundesländer schreiben vor, dass ein Mund-Nasenschutz grundsätzlich auch in Arztpraxen oder Krankenhäusern zu tragen ist.

Das bedeutet jedoch keinesfalls, dass es keine Ausnahmen beziehungsweise Befreiungsmöglichkeiten von dieser Verpflichtung gibt beziehungsweise geben muss.

Gerade anlässlich von Arztbesuchen oder Krankenhausaufenthalten kann eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung aus rechtlicher Sicht nur dann gelten, wenn der körperliche und/oder psychische Gesundheitszustand des Patienten dies überhaupt zulässt. Das bedeutet, es dürfen dem Patienten dadurch keinerlei Gefahren für seine eigene Gesundheit drohen.

Gerade unter der Geburt beziehungsweise während der Entbindung können Masken ein ganz erhebliches psychisches und körperliches Gefährdungspotential sowohl für die Mutter als auch für das ungeborene Kind bedeuten.

Eine Geburt ist eine Grenzerfahrung, der Körper vollbringt eine Höchstleistung, die mit Hochleistungssport vergleichbar ist. Nicht ohne Grund sind in den Verordnungen der Länder Masken bei sportlichen Aktivitäten ausdrücklich nicht vorgeschrieben. Nichts anderes kann bei Geburten gelten.

Sowohl die Mutter als auch das ungeborene Kind sind auf eine möglichst gute Sauerstoffversorgung angewiesen. Gerade diese Versorgung wird durch das Maskentragen in erheblichem Maße eingeschränkt, da es zu einer vermehrten Rückatmung von CO₂ kommt.

Hinzu kommt, dass Mütter unter der Geburt ohnehin häufig psychisch stark angespannt sind und unregelmäßig atmen. Kommt die Maske hinzu, so besteht die große Gefahr, dass sich dieser Effekt noch verstärkt. Es kann zu Schwindel, Hyperventilation bis hin zur Bewusstlosigkeit kommen.

Eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske bedeutet zusätzlichen Stress sowohl für die Mutter als auch für das ungeborene Kind. Jeglicher Stress ist unter der Geburt unbedingt zu vermeiden, da sich dies erwiesenermaßen negativ auf den Geburtsvorgang auswirken kann.

Durch die Maskenpflicht drohen psychische Schäden für die Mutter, da die Zwangssituation in dieser ohnehin häufig mit Ängsten besetzten Situation traumatisierend wirken kann. Zudem ist es wissenschaftlich belegt, dass der Geburtsvorgang auch einen entscheidenden Einfluss auf die Psyche des ungeborenen Kindes hat.

Ferner besteht die Gefahr, die Einatmens chemischer Inhaltsstoffe und auch eine ausreichende Luftdurchlässigkeit der Masken kann bei verschiedenen Materialien nicht sichergestellt werden.

Aus den vorstehenden Gründen ist eine Verpflichtung zum Maskentragen unter der Geburt aus juristischer Sicht als unverhältnismäßig und rechtswidrig anzusehen.

Sollte die Klinik gleichwohl darauf bestehen, so empfiehlt es sich unbedingt dass sich die schwangere Frau vor der Entbindung eine Haftungserklärung unterschreiben lässt, in der die Klinik sich verpflichtet, für sämtliche Gesundheitsschäden von Mutter und Kind, die durch das Maskentragen hervorgerufen werden, zu haften.

Sollte eine schwangere Frau gegen ihren Willen gezwungen worden sein, unter der Geburt eine Maske zu tragen, so erfüllt dies zudem den Tatbestand einer Nötigung sowie einer Körperverletzung.

Wenn die Klinik sich auf ihr Hausrecht beruft, und die schwangere Frau ohne Maske nicht behandeln möchte, so kann dies strafrechtlich als unterlassene Hilfeleistung zu werten sein.